

**Nachtrag Nr. 1 betreffend die
Vereinbarung zur Durchführung von Doppelabschlüssen im Bereich der
Informatik
vom 17.04.2013**

Die **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg** (OVGU) mit Sitz in Magdeburg, Deutschland – 39106 Magdeburg, Universitätsplatz 2, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

und

die **Technische Universität Sofia** (TU Sofia) mit Sitz in Sofia, Bulgarien – 1156 Sofia, Kliment Ohridski Bulv. 8, vertreten durch den Rektor, Prof. Dr. Ing. Ivan Kralov,

haben am 17.04.2013 eine Kooperationsvereinbarung betreffend die **Durchführung von Doppelabschlüssen im Bereich der Informatik** im Bachelor- und Masterstudiengang „Computer Systeme und Technologien“ an der TU Sofia, Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA), bzw. im Bachelor- und Masterstudiengang „Informatik“ an der OVGU, Fakultät für Informatik (FIN), sowie für die Promotion unterzeichnet. Die Kooperation wird seitdem erfolgreich umgesetzt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren OVGU und TU Sofia, dass die Kooperation um einen Bachelorstudien-gang „*Wirtschaftsinformatik*“ erweitert werden soll und ergänzen die bestehende Vereinbarung daher klarstellend wie folgt:

1. § 2 (Doppelabschlüsse) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„TU Sofia und OVGU etablieren für die Studierenden der in Satz 1 aufgeführten Fakultäten darüber hinaus die Möglichkeit, einen Doppelabschluss jeweils im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zu erwerben; die Anzahl der Austauschstudierenden richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten.“

2. § 3 (Studiengänge im Doppelabschluss) wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

„(6) Abweichend von den Absätzen (1) – (5) gilt in Bezug auf die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ an der FDIBA und an der FIN:

Die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ entsprechen sich in den Qualifikationszielen und sind gleich strukturiert. Jedoch können sich die Pflichtmodule der Wirtschaftsinformatik unterscheiden, Wahlpflichtmodule werden gegenseitig anerkannt. Die Studiengänge sind entsprechend der bestehenden länderspezifischen Vorgaben akkreditiert. Der Studienablauf ist bis auf geringfügige Ausnahmen gleich.

Durch die weitgehende Übereinstimmung in Ablauf und Inhalt der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ an der FDIBA und an der FIN erkennen die TU Sofia und die OVGU die Prüfungsleistungen in dem Studiengang des jeweils anderen Partners gegenseitig an. Eine Ausnahme bilden die Pflichtmodule der Wirtschaftsinformatik. Die Prüfungsleistungen für diese Module sind an der FIN zu erbringen.“

3. § 5 (Studium) wird um folgenden Absatz (7) ergänzt:

„(7) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ studieren, gilt Absatz (1) sinngemäß.

Abweichend von Absatz (2) gilt, dass für einen erfolgreichen Doppelabschluss in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ein mindestens zweisemestriger Studienaufenthalt an der jeweils anderen Universität erforderlich ist, bei dem mindestens 60 Credit-Punkte erworben werden müssen. Credit-Punkte aus Praktika und Abschlussarbeiten zählen hierbei nicht. Ein Studierender muss mindestens 51 % der Credit-Punkte an der Heimatuniversität erwerben.

§5 Absatz (6) findet in Bezug auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik insoweit keine Anwendung.“

4. § 8 (Unterstützung der Ausbildung in Bulgarien) wird um einen Absatz (3) wie folgt ergänzt:

„(3) Die OVGU unterstützt die TU Sofia ebenfalls in der Durchführung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsinformatik“. Hierzu werden Empfehlungen für den Aufbau des Studiums gegeben und der wissenschaftliche Nachwuchs aus Bulgarien wird – im Rahmen des Studiums – inhaltlich betreut.“

5. § 10 (Dauer der Vereinbarung und Kündigung) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Studienjahres (30.09.) ordentlich gekündigt werden.

(2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Rahmenvertrag beendet wird. Sie ist zu diesem streng akzessorisch.

(3) Darüber hinaus kann sie aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Vor Ausspruch der Kündigung hat der kündigungswillige Partner dem anderen Partner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll sich nicht nachteilig auf Studierende auswirken, die das Studium bereits vorher aufgenommen haben. Sollte einer der Studiengänge seitens einer der Universitäten geschlossen bzw. ausgesetzt werden, ist die jeweils andere Universität zum frühestmöglichen Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen.

Im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit bzw. Einstellung/Aussetzung eines der Studiengänge verpflichten sich die Universitäten, allen zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen und die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.“

6. Inkrafttreten

Die Regelungen dieses Nachtrags Nr. 1 treten mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft; in Bezug auf den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ erfolgt die Zusammenarbeit erstmals zum Wintersemester 2020/2021.

7. Fortgeltung

Die übrigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 17.04.2013 gelten unverändert fort.

Auch für diesen Nachtrag gilt das Schriftformerfordernis der Kooperationsvereinbarung vom 17.04.2013.

Dieser Nachtrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt, zwei in deutscher und zwei in bulgarischer Sprache. Die Texte beider Fassungen sind identisch und besitzen gleiche juristische Kraft.

Rektor der

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Rektor der

Technischen Universität Sofia



Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor



Prof. Dr. Ing. Ivan Kralov



Magdeburg, den 23.07.2020

Sofia, den 30.09.2020